

Verfahrensrichtlinien für die Förderung freier Theaterproduktionen in der Stadt Bielefeld (Produktionsförderrichtlinien)

Vorbemerkungen:

Die Trägerinnen und die Träger freier Kulturarbeit leisten seit Jahrzehnten einen vielfältigen und unverzichtbaren Beitrag zur Attraktivität des städtischen Kulturlebens. Hier entstehen sowohl künstlerische Projekte und Produktionen mit überregionaler Ausstrahlung als auch solche mit niederschweligen Zugängen zur Kulturellen Bildung, Integration und sozialen Teilhabe. Sie richten sich an ein breites Spektrum der Bielefelder Stadtbevölkerung und erschließen neue Formate und Räume. Von einer lebendigen und ausgeprägten freien Theaterszene gehen wertvolle Impulse aus, die das kulturelle Leben in Bielefeld bereichern und akzentuieren. Die für diese freie Theaterszene erforderliche Unterstützung über die bereits bestehende Projektförderung hinaus soll u. a. durch Zuwendungen aus dem städtischen Produktionsförderbudget erfolgen, die entsprechend der nachfolgenden Richtlinien vergeben werden.

1. Gegenstand der Förderung:

Die Stadt Bielefeld stellt einen jährlichen Betrag von 30.000 Euro zur Förderung freier Theaterproduktionen in Bielefeld zur Verfügung. Dies gilt unter dem Vorbehalt eines genehmigten Haushaltes.

2. Förderkriterien:

Gefördert werden künstlerisch überzeugende Produktionen der Sparten Theater, Tanz, Performance und Musiktheater sowie Figuren- und Objekttheater, die professionellen Maßstäben genügen und sich durch ihre Qualität, ihren kooperativen bzw. vernetzenden Charakter von Standardproduktionen abheben. Gefördert werden können auch Wiederaufnahmen. Der Schwerpunkt liegt auf Produktionen, die Aufführungscharakter haben. Gefördert wird der Zeitraum von Beginn der Proben bis zur Premiere. Wenn möglich sollen die Premiere, mindestens aber zwei bis drei Aufführungen in Bielefeld stattfinden.

3. Zuwendungsempfänger:

- 3.1. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Juristische Personen mit Geschäfts-/Wohnsitz oder dauerhaftem Arbeitsschwerpunkt in Bielefeld, die öffentlich zugängliche Kulturangebote in Bielefeld schaffen.
- 3.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Akteurinnen und Akteure, die sich in erster Linie für allgemeine Vereinszwecke engagieren oder deren Angebote sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Des Weiteren sind Akteurinnen und Akteure von der Förderung ausgeschlossen, deren überwiegendes Anliegen die Verfolgung politischer oder religiöser Zwecke ist.

4. Art und Umfang der Förderung:

- 4.1. Ein Zuschuss kann nur zu den für die Ausübung der künstlerischen bzw. kulturellen Aktivitäten unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.
- 4.2. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat eigene Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen z. B. in Form von geldwerten Leistungen wie erbrachter Arbeit oder Eintrittsgeldern werden anerkannt. Da die Förderung des Kulturamtes eine Basis sein soll, um weitere Förderungen auf Landes- und Bundesebene oder aus Stiftungen zu beantragen, ist ein Eigenanteil von 10% einzuplanen, da dies in der Regel den Förderbedingungen Dritter entspricht.
- 4.3. Investitionen werden nicht gefördert.
- 4.4. Mehrere Produktionen einer Antragstellerin oder eines Antragstellers im gleichen Jahr können nur in Ausnahmefällen gefördert werden.
- 4.5. Eine zusätzliche Förderung aus der Projektförderung der Stadt Bielefeld ist ausgeschlossen.
- 4.6. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

5. Förderungsverfahren:

- 5.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist über ein Onlineformular per E-Mail an das Kulturamt der Stadt Bielefeld zu richten. Auf Wunsch berät das Kulturamt bei der Antragstellung.
- 5.2. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Juristische Personen mit Geschäfts-/Wohnsitz oder dauerhaftem Arbeitsschwerpunkt in Bielefeld. Die Gruppen müssen dazu eine verantwortliche Leitung benennen. Diese übernimmt die geschäftsführende Vertretung der Gruppe, die Verantwortung für die Durchführung des Projekts und die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel. Die Haftung im Innenverhältnis bleibt hiervon unberührt.
- 5.3. Dem Antrag sind beizufügen:
 - A. eine Beschreibung des Produktionsvorhabens mit Zeitplan und künstlerischen Kurzbiografien (bei Kollektiven) oder Selbstdarstellung (bei Vereinen).
 - B. ein nach Einzelpositionen aufgegliederter Kosten- und Finanzierungsplan, der insbesondere Personal- und Sachkosten, Drittmittel, Eigenleistungen, gewährte und beantragte Zuwendungen anderer Stellen und nicht gedeckte Kosten aufführt. Die Mindesthonorarempfehlungen der Verbände sollten in der Berechnung von Honoraren Berücksichtigung finden.
 - C. ein schlüssiges Marketingkonzept. Verbindlich einzuhaltende Marketingmaßnahmen sind der Eintrag der Veranstaltungstermine in den Veranstaltungskalender BIELEFELD.JETZT und eine Bekanntgabe von bei Antragstellung noch nicht feststehenden Terminen und Veranstaltungsorten sofort bei Bekanntwerden, spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn auch beim Kulturamt.

- 5.4. Die Zuwendungen sind bis zum 30.09. für das Folgejahr zu beantragen. Die Entscheidung über die Förderung trifft das Kulturamt und zieht zur Beratung analog zur kontraktgesteuerten Förderung eine Fachjury beratend hinzu.
Die Zuwendungen müssen bis zum 31.12. des Folgejahres zweckentsprechend verwendet werden, ansonsten können sie zurückgefordert werden.
- 5.5. Die Auszahlung des bewilligten Betrags setzt voraus, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller dem Kulturamt den aktuellen Durchführungszeitraum und den Veranstaltungsort schriftlich bekanntgegeben hat.
- 5.6. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat auf allen Ankündigungen (Plakaten, Programmen, Broschüren, Internetpräsentationen etc.) nach Absprache mit dem Kulturamt an deutlich sichtbarer Stelle mit dem Logo der Stadt Bielefeld oder mit der Formulierung „Gefördert von der Stadt Bielefeld, Kulturamt“ auf die Förderung hinzuweisen. Neue Förderanträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Maßnahmen vorgelegt worden ist.
- 5.7. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme hat die Zuschussempfängerin/ der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel in einer Abschlussrechnung getrennt nach Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen wird. Dem Verwendungsnachweis sind ein Bericht über die Produktion, Bildmaterial, welches das Kulturamt unter Angabe des Fotografen veröffentlichen darf und ggf. ein Pressespiegel beizufügen.

6. Berichtswesen:

Über die Förderung aller Produktionen der freien Kulturarbeit berichtet das Kulturamt dem Kulturausschuss.

7. Anwendung der Richtlinien:

- 7.1. Diese Richtlinien werden erstmals bei der Zuschussvergabe im Haushaltsjahr 2023 angewendet.
- 7.2. Des Weiteren gelten die Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.